



ÖSTERREICHISCHE
HUNDESSPORT-UNION



AUSSTELLUNGSORDNUNG der ÖHU

Gültig ab 1.1.2011

AUSSTELLUNGSORDNUNG der ÖHU

Diese Ausstellungsordnung soll alle Belange klären, die mit Ausstellungen und Schauen zusammen hängen. Sie gilt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der ÖHU und ist für alle Mitglieder der ÖHU bindend. Das jeweils gültige Genehmigungsdatum ist dem Deckblatt zu entnehmen.

Punkt 1

Wir unterscheiden **Ausstellungen** und **Schauen**.

Ausstellungen werden grundsätzlich im *Namen der ÖHU* veranstaltet und können nationalen und internationalen Charakter haben. Um die Ausrichtung kann sich jeder Mitgliedsverein der ÖHU bewerben. Die Bewerbung muss jeweils bis zum 1. August des, der Ausstellung vorangehenden Jahres erfolgen (dadurch werden Terminüberschneidungen vermieden).

Schauen sind *interne Veranstaltungen der Mitgliedsvereine, sowie rassenspezifische Veranstaltungen*. Diese müssen aber ebenfalls bis 1. August des, der Schau vorangehenden Jahres, beantragt werden und unterliegen einer Genehmigungspflicht durch den/die Formrichterobmann/-frau.

Internationale Ausstellungen:

Bei den internationalen Ausstellungen muss der ausrichtende Verein mindestens einen, von der ÖHU anerkannten und in der Richterliste eingetragenen, ausländischen Richter, einladen, sowie diese auf einer wind- und wetterfesten Ausstellungsfläche veranstalten. Über das Richten im Freien, für geeignete Rassen, entscheidet das Richterkollegium vor Ort.

Nationale Ausstellungen und Schauen:

Diese dürfen - nach Ermessen des Ausstellungsleiters - unter Berücksichtigung der Jahreszeit im Freigelände durchgeführt werden.

Punkt 2

An allen Ausstellungen und Schauen können nur *gekennzeichnete*¹ Hunde *anerkannter Rassen*², *mit von der ÖHU anerkannter Ahnentafel*³ innerhalb der Konkurrenz teilnehmen.

Für das CACIB und CAC kommen jedoch nur Hunde in Betracht, deren Ahnentafel mindestens drei komplette Generationen aufweist. Die Richter sind verpflichtet, vor Vergabe des CACIB oder CAC die Vollständigkeit der Ahnentafel zu überprüfen. Hunde mit Ahnentafeln, die unvollständig sind, oder Hunde mit Papieren, die von der ÖHU nicht anerkannt werden, sind nicht teilnahmeberechtigt und können jederzeit abgewiesen werden. Hunde mit von der ÖHU anerkannten Stammrollen sind bei allen Veranstaltungen zugelassen, können jedoch keinen Jugendbesten, kein CACIB, CAC oder Siegertitel bekommen.

¹) *Hunde inländischer Aussteller müssen mit Chip, Hunde ausländischer Aussteller mit Chip oder gut lesbarer Tätowierung gekennzeichnet sein.*

²) *Als anerkannt gelten alle Rassen, welche von FCI, KC, AKC, CKC oder ANKC gelistet sind.*

³) *Anerkannte Ahnentafeln sind alle, die von einem Zuchtbuch führenden Dachverband ausgestellt und in dessen Zuchtbuch dauerhaft eingetragen sind. Ein Nachweis dieser Eintragung muss auf Anforderung durch die ÖHU jederzeit möglich sein.*

Punkt 3

Ein Hund gilt als gemeldet, sobald die einwandfrei ausgefüllte und unterschriebene Nennung beim Veranstalter eintrifft, beziehungsweise die Onlinenennung abgesendet ist und die Nenngebühr am Konto des Veranstalters eintrifft. Erst mit dem Einlangen der Nenngebühr am Konto des Veranstalters erfolgt die Aufnahme in den Ausstellungskatalog.

Nennungen, deren Nenngebühren nicht bis zum Bankschluss, am Mittwoch, vor der Veranstaltung am Konto des Veranstalters eingegangen sind, werden ausnahmslos als Nachnennung behandelt.

Mit seiner Nennung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Daten, sowie die Daten seines Hundes, elektronisch erfasst und archiviert, sowie im Ausstellungskatalog veröffentlicht werden.

Kann eine Ausstellung in Folge höherer Gewalt nicht stattfinden, so wird über Antrag des Ausstellers ein reduzierter Betrag retourniert.

Die Nenngebühren betragen:

Für alle Klassen, außer Jüngstenklasse € 35,-

Nachnennung € 45,-

Für die Jüngstenklasse € 20,-

Nachnennung € 30,-

Punkt 4

Die Hunde müssen innerhalb des Ausstellungsgeländes immer an der Leine geführt werden. Bissigen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen. Jeder Hundehalter haftet für alle Schäden, die sein Hund verursacht.

Punkt 5

Die Bereitstellung eines Tierarztes ist, je nach Vorschrift des Bundeslandes in dem die Ausstellung stattfindet, verpflichtend. Die Bereitstellung eines Sanitätsdienstes und Hundesaniteters während der Ausstellung obliegt der Ausstellungsleitung bzw. ist auch hier die gesetzliche Situation zu berücksichtigen. Ausstellungen und Schauen sind generell bei den Behörden meldepflichtig. Die Meldung muss durch den ausrichtenden Verein erfolgen.

Die Kontrolle des Impfpasses, ALLER am Ausstellungsgelände befindlichen Hunde (auch Besucherhunde) ist verpflichtend und muss durch die Ausstellungsleitung gewährleistet werden.

Punkt 6

Den Weisungen der Ausstellungsleitung ist unbedingt Folge zu leisten, ebenso allen Anordnungen der gekennzeichneten Funktionäre. Funktionäre müssen unbedingt erkennbar sein (Armbinde, Anstecknadel oder dgl.). Diese Anordnung dient zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ausstellungsgeländes und liegt im allgemeinen Interesse der Ausstellungsteilnehmer. Zuwiderhandelnde haben mit der Verweisung vom Ausstellungsplatz und unter Umständen auch mit sonstigen zivil – und verbandsrechtlichen Folgen zu rechnen.

Punkt 7

Jeder ausgestellte Hund muss bis zum Ende der Ausstellung im Ausstellungsgelände verweilen, da die Besucher großes Interesse haben, die im Katalog ausgewiesenen Hunde auch tatsächlich zu sehen.

Aussteller, die vor Ende der Veranstaltung, das Ausstellungsgelände verlassen haben kein Anrecht auf Nachsendung der Urkunde oder des Pokales.

Punkt 8

Hunde von Besuchern dürfen in das Ausstellungsgelände mitgenommen werden, wenn diese gechipt sind und der Hundeführer einen gültigen Impfpass für den Hund vorweisen kann. Eine Kennzeichnungskontrolle durch den Ordnerdienst kann jederzeit erfolgen. Die Hunde sind ausnahmslos an der Leine zu führen.

Punkt 9

Jeder für eine Ausstellung gemeldete Hund muss zur Zeit der Anmeldung im Besitz des Ausstellers sein. Zur Nennung an Ausstellungen stehen 2 Möglichkeiten zur Auswahl:

1. die handschriftlich auszufüllenden vorgedruckten Nennungen, welche gut lesbar und vollständig auszufüllen sind.
2. die Onlinenennung, wobei die Nennung über die Homepage der ÖHU unter www.oehu.at, auf elektronischem Wege, eingebracht werden kann. Bei dieser sind die Daten fehlerfrei und vollständig in die Datenmaske einzugeben.

Für eventuelle Fehler im Ausstellungskatalog, Urkunden, Anwartschaftskarten usw., wegen schlechter oder unlesbarer Schrift, beziehungsweise unrichtiger Daten, wird keine Haftung übernommen. Ungeachtet dessen, ist die Ausstellungsleitung umgehend von Fehlern, in der Erfassung der Daten, in Kenntnis zu setzen. In der Nennung darf nur jener Name des Hundes angeführt werden, der in der Ahnentafel aufscheint. Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen an seinem Hund vornimmt, die geeignet sind, den amtierenden Richter, oder die Ausstellungsleitung, zu täuschen, verliert jegliche Rechte auf Preise, Urkunden, Erinnerungsgeschenke, usw. und kann in Zukunft von allen Veranstaltungen der ÖHU ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn jemand einen Richter beleidigt oder dessen Werturteil öffentlich kritisiert.

Punkt 10

Das Richterurteil ist unanfechtbar. Einspruch kann nur gegen Formalfehler erhoben werden, und zwar bei der Ausstellungsleitung unter Hinterlegung einer Gebühr von € 20,-. Über den Einspruch entscheiden drei amtierende Formrichter. Wird der Formalfehler anerkannt, hat eine Neubewertung, bei gleichzeitiger Rückerstattung der Gebühr, zu erfolgen. Wird der Einspruch verworfen, so verfällt die Gebühr zugunsten des ausrichtenden Vereines.

Punkt 11

Die Aussteller sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Hunde rechtzeitig vorgestellt werden. Wer nicht rechtzeitig anwesend ist, hat keinerlei Reklamationsrecht, wenn sein Hund nicht mehr in der Konkurrenz beurteilt wird. Ist eine Klasse abgeschlossen, so darf ein zu spät kommender Hund nicht mehr prämiert werden, wohl aber beurteilt, sofern sich der Richter nach Beendigung seiner Tätigkeit dazu bereit erklärt. Die vom Veranstalter ausgegebenen Startnummern sind an der Kleidung des Hundeführers so anzubringen, dass sie jederzeit lesbar sind und müssen vom Betreten des Ausstellungsgeländes bis zum Verlassen desselben dort belassen werden.

Punkt 12

Alle mit Anorchismus, Monorchismus und Kryptorchismus behaftete Hunde, sowie kastrierte Hunde werden beschrieben aber nicht bewertet.

Anorchismus = angeborenes Fehlen beider Hoden.

Monorchismus = angeborenes Fehlen eines Hodens.

Kryptorchismus = vom Kryptorchismus spricht man dann, wenn die Hoden aus der Bauchhöhle nicht in den Hodensack (Scrotum) abgestiegen sind; kann ein- oder beidseitig sein, d.h. nur ein Hoden wurde zurückbehalten oder beide.

Offensichtlich kranke Hunde dürfen das Ausstellungsgelände nicht betreten.

Trächtige Hündinnen dürfen 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin nicht mehr ausgestellt werden. Laktierende Hündinnen dürfen frühestens 4 Monate nach dem Wurfstag wieder ausgestellt werden. Dies ist zum Schutz der Hündin bzw. ihrer Welpen.

Kupierte Hunde dürfen nicht ausgestellt werden (Bundestierschutzgesetz). Ausgenommen sind Hunde, die aus gesundheitlichen Gründen kupiert wurden. Ein entsprechendes tierärztliches Attest ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Eine eventuell gerade vorhandene Läufigkeit einer Hündin ist vor dem Beginn des Richtens dem amtierenden Richter mitzuteilen.

Punkt 13

Selbstverständlich sind die Ahnentafeln der Hunde und sonstige die Ausstellung betreffenden Papiere mitzubringen (Ahnentafel im Original, Zahlungsabschnitte, Impfpass, Championatsnachweis, usw.).

Das Fehlen einzelner oder aller dieser Papiere kann zur Folge haben, dass der Hund an diesem Tage an der Konkurrenz nicht teilnehmen kann.

Punkt 14

Klasseneinteilung:

Ein Hund kann nur in der ihm aufgrund seines Alters oder Titels zugewiesenen Klasse beurteilt werden.

Stichtag ist der jeweilige Ausstellungstag

Jüngstenklasse	von 4 bis 9 Monate
Jugendklasse	kleine Hunderassen unter 45 cm, von 9 bis 15 Monate große Hunderassen über 45 cm, von 9 bis 18 Monate
Offene Klasse	Kleine Hunderassen unter 45 cm, ab 15 Monate Große Hunderassen über 45 cm, ab 18 Monate
Ehrenklasse	Hunde, die bereits internationaler und nationaler Champion der EHU bzw. ÖHU oder FCI sind.
Zuchtgruppe	Eine Zuchtgruppe besteht aus einem Elterntier und mindestens 3 Hunden derselben Rasse einer Linie (Vater und Mutter sind ident) eines Züchters. Jeder dieser Hunde muss bereits bei derselben Veranstaltung in seiner Klasse ausgestellt worden sein und mindestens die zweitbeste Note in seiner Klasse erreicht haben- Jüngstenklasse: Versprechend; Jugendklasse: Gut; Offene Klasse: Sehr Gut. Die Zuchtgruppe beurteilt ein Richterkollegium.

Punkt 15

Rasseindex:

Bei Rassen, die in verschiedenen Farben, Haararten und Größen unterteilt werden, ist die Einteilung laut Rasseindex vorzunehmen. Es werden darüber hinaus Rüden und Hündinnen getrennt beurteilt und ihrem Alter bzw. Titeln gemäß eingeteilt. Der Rasseindex ist dem Anhang zu entnehmen.

Punkt 16

Wertnoten und Farbbänder:

<u>Wertnoten:</u>		<u>Farbbänder:</u>	
Jüngstenklasse:	Vielversprechend Versprechend nicht entsprechend	Vorzüglich:	Blau
Jugendklasse:	Sehr gut Gut Befriedigend Genügend nicht genügend	Vielversprechend und Sehr gut:	Rot
Alle anderen Klassen:	Vorzüglich	Versprechend und Gut:	Gelb
	Sehr gut	Befriedigend:	Grün
	Gut	Genügend:	Weiß
	Befriedigend	nicht genügend:	kein Band
	Genügend		
	nicht genügend		

Alle Hunde ab 9 Monaten mit der Bestnote in der jeweiligen Klasse, müssen ausnahmslos rangiert werden.

Hunde die eine Stammrolle besitzen werden jedoch nicht rangiert.

Anwartschaften	Titel	Formbänderfarben
Jugendbeste®	JB	Rot/rot-weiß-rot
Nationaler Champion	CAC	Blau/Silber/rot-weiß-rot
Internationaler Champion	CACIB	Blau/Gold/rot-weiß-rot
Jubiläums Champion	CAC-J	Blau/Silber/rot-weiß-rot
Milleniums Champion	CAC-M	Blau/Gold/rot-weiß-rot
Ehren Champion	CAC-E	Blau/Gold/rot-weiß-rot

Die Formbänder sind sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen und bis zum Schluss der Ausstellung dort zu belassen. Ein mit "*nicht entsprechend*" oder "*nicht genügend*" bewerteter Hund bekommt kein Formband.

Punkt 17

Titel, Anwartschaften und Auszeichnungen:

Die Verleihung von Titeln ist unter Beilage der nach Titel und Anzahl erforderlichen Anwartschaftskarten im Original und einer Kopie der jeweils entsprechenden Richterberichte ausschließlich über einen Verein der ÖHU, formlos beim Hauptzuchtwart zu beantragen. Privat durch den Hundebesitzer eingesendete Anwartschaftskarten werden nicht bearbeitet.

Ausländischen Ausstellern steht der direkte Weg zur Verfügung. Diese können ihre Anwartschaften unter Einsendung der oben angeführten Unterlagen direkt beim Hauptzuchtwart beantragen. Die Gebühren hierfür werden per Nachnahme eingehoben.

Der Titel "*Jugendbester*" kann nur an einen mit "Sehr gut 1" bewerteten Hund der Jugendklasse vergeben werden. Der Titel „Jugendbeste(r)“ muss allerdings nicht vergeben werden.

Um den Titel "**Jugend Champion**" zu erreichen, muss der Hund den Titel "*Jugendbeste(r)*" bei nationalen oder internationalen Ausstellungen, dreimal, von mindestens zwei verschiedenen Formrichtern erhalten.

Um den Titel "**Internationaler Jugend Champion**" zu erreichen, muss dreimal die Auszeichnung "*Jugendbeste(r)*" bei nationalen oder internationalen Ausstellungen von mindestens zwei verschiedenen Formrichtern, in mindestens zwei verschiedenen Ländern erreicht werden.

Erreicht ein Hund innerhalb des Zeitabschnittes, in dem er in der Jugendklasse ausgestellt werden kann nur zwei Anwartschaften, so kann er die dritte Anwartschaft, binnen *zwölf* Monaten nach Erreichen des Alterslimits für die offene Klasse, bei der ersten Ausstellung in der offenen Klasse erwerben, wenn er in dieser die Formnote "*Vorzüglich*" erhält. Ein eventuell erreichtes CAC oder CACIB geht dadurch verloren. Der Titel Jugend Champion berechtigt *nicht* zur Teilnahme in der Ehrenklasse.

Die Auszeichnung "Sieger" in der offenen Klasse ist an die Bewertung "*Vorzüglich 1*" gebunden. Die mit "*Vorzüglich 1*" bzw. "*Vorzüglich 2*" bewerteten Hunde erhalten nicht zwangsläufig ein CAC oder CACIB, sondern diese Anwartschaft darf nur an jene Hunde vergeben werden, welche ganz besondere Vorzüge aufweisen.

Die Auszeichnungen Weltsieger, Europasieger, EHU -Sieger und die Auszeichnung Bundessieger (Österreichsieger) werden im Stechen, getrennt nach Geschlecht, den jeweils mit der Höchstbewertung benoteten Hunden der offenen Klasse und den Hunden der Ehrenklasse, die mit einem CAC-J, einem CAC – M oder einem CAC-E bewertet wurden, vergeben.

Alle vom Ausrichter beantragten Siegertitel, können nach seinem Ermessen, getrennt nach Geschlecht, vergeben werden.

Die Austragungsmodi von Sonderbewerben (Juniorhandling, Spezialpreise für Rassen,...) obliegen dem veranstaltenden Verein.

Es dürfen aber nur solche Sonderbewerbe veranstaltet werden, die vom Präsidium genehmigt, sowie bereits auf der Ausschreibung angeführt, und somit beworben wurden.

Punkt 18

Das **CAC** („**Certificat d`apitude au Championat National de Beauté**“ – **Zeugnis für die Anwartschaft auf das nationale Schönheitschampionat**) ist, bei nationalen Ausstellungen, an das *“Vorzüglich 1“* gebunden und bei internationalen Ausstellungen an das *“Vorzüglich 2“* bzw. *“Vorzüglich 1“* (sofern kein CACIB vergeben wird) gebunden und

darf nur an überragende Hunde verliehen werden. Das CAC kann auf nationalen und internationalen Ausstellungen, in der offenen Klasse, nach Rüden und Hündinnen getrennt, vergeben werden.

Um den Titel *“Österreichischer Champion“* zu erreichen, muss diese Anwartschaft dreimal erreicht werden, es muss jedoch zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens ein Jahr (365 Tage, Toleranzgrenze bis zu minus 14 Tage) liegen. Außerdem muss diese Anwartschaft von mindestens zwei verschiedenen Richtern zugesprochen worden sein. Für den österreichischen Champion müssen alle Anwartschaften in Österreich erzielt werden.

Hunde, die bereits den internationalen Champion haben, können zum Erreichen des nationalen Champion diesen auch mit österreichischen CACIB einreichen.

Punkt 19

Das **CACIB** („**Certificat d`apitude au Championat International de Beauté**“ – **Zeugnis für die Anwartschaft auf das Internationale Schönheitschampionat**) darf nur an Hunde vergeben werden, die wegen ihrer außerordentlichen Vorzüge alle übrigen überragen und ist an die Bewertung *“Vorzüglich 1“* gebunden. Die Anwartschaft wird getrennt nach Rüden und Hündinnen vergeben. Der Beste mit *“Vorzüglich 1“* bewertete Hund wird nicht automatisch mit der Anwartschaft ausgezeichnet, sondern nur Hunde, die auch im internationalen Wettkampf ohne weiteres bestehen können. Die Vergabe ist an keine Mindestzahl von Bewerbern gebunden. Das CACIB kann nur in der offenen Klasse vergeben werden. Um den Titel *“Internationaler Schönheits-Champion“* zu erreichen, muss die Anwartschaft dreimal errungen werden, und zwar in mindestens zwei verschiedenen Ländern und unter zwei verschiedenen Richtern. Zumindest eine Anwartschaft muss in Österreich erreicht werden. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft muss ein Zwischenraum von einem Jahr (365 Tage, Toleranzgrenze bis zu minus 14 Tage) liegen.

Punkt 20

Das **CAC-J** (**Anwartschaft auf das Jubiläums-Championat der ÖHU**) ist an die Bewertung *“Vorzüglich“* gebunden und darf nur an überragende Hunde verliehen werden, die wegen ihrer außerordentlichen Vorzüge in allen Belangen bestechen. Das CAC-J kann nur in der Ehrenklasse vergeben werden und zwar getrennt nach Rüden und Hündinnen. Um diesen Titel zu erreichen muss die Anwartschaft zehnmal erreicht werden. Da es sich um den *“Österreichischen Jubiläums-Champion“* handelt, müssen zumindest sieben Anwartschaften in Österreich errungen werden und zwar unter mindestens drei verschiedenen Richtern. Auf die restlichen noch erforderlichen Anwartschaften können die im Ausland erzielten CAC-H angerechnet.

Diese Regelung ist auch für ausländische Aussteller bindend.

Punkt 21

Das **CAC-M (Anwartschaft auf den Millenniums-Champion der ÖHU)** kann nur in der Ehrenklasse vergeben werden. Das CAC-M ist an die Bewertung *“Vorzüglich“* gebunden und darf nur an überragende Hunde verliehen werden, die wegen ihrer außerordentlichen Vorzüge in allen Belangen bestechen. Der Millenniums-Champion ist wie der Jubiläums-Champion, ein *österreichischer Championats Titel*. Damit ein Hund diesen Titel erreichen kann, muss er den Jubiläums-Champion vorweisen können. Um Millenniums-Champion zu werden muss die Anwartschaft siebenmal unter mindestens drei verschiedenen Richtern erreicht werden. Zwei davon können auch im Ausland erworben werden. Diese Regelung ist auch für ausländische Aussteller bindend.

Punkt 21a

Das **CAC-E (Anwartschaft auf den Ehren-Champion der ÖHU)** kann nur in der Ehrenklasse vergeben werden. Das CAC-E ist an die Bewertung *“Vorzüglich“* gebunden und darf nur an überragende Hunde verliehen werden, die wegen ihrer außerordentlichen Vorzüge in allen Belangen bestechen. Der Ehren-Champion ist wie der Jubiläums- und der Millenniums-Champion, ein *österreichischer Championats Titel*. Damit ein Hund diesen Titel erreichen kann, muss er den Jubiläums- und den Millenniums-Champion vorweisen können.

Um Ehren-Champion zu werden muss die Anwartschaft siebenmal unter mindestens drei verschiedenen Richtern erreicht werden. Zwei davon können auch im Ausland erworben werden. Diese Regelung ist auch für ausländische Aussteller bindend.

Das Ehrenchampionat wird in drei Klassen zu jeweils den gleichen Bedingungen vergeben und kann nur in der nachstehenden Reihenfolge erreicht werden

Ehrenchampionat der ÖHU in Bronze, dann

Ehrenchampionat der ÖHU in Silber, dann

Ehrenchampionat der ÖHU in Gold

Alle bis 31.12.2010 verliehenen Ehrenchampionats Titel haben den Rang

Ehrenchampionat der ÖHU in Bronze

Punkt 22

Für alle Rassen wird, getrennt nach Rüden und Hündinnen, je maximal ein CACIB vergeben. Dasselbe gilt auch für die Vergabe des CAC. Allerdings sollten in einer Klasse, mehr als 10 Hunde bewertet worden sein, so kann ein zweites CAC, nach Rücksprache mit dem Ausstellungsleiter bzw. dem/der jeweiligen Formrichterobmann/-frau verliehen werden.

Punkt 22a

Als ausländische Ausstellungen gelten nur diejenigen, die von Vereinen durchgeführt werden, dessen Dachorganisation ein ordentliches Zuchtbuch führt.

Punkt 23

Die Richter für alle Ausstellungen bzw. Schauen werden vom/von der jeweiligen/r Formrichterobmann/- frau nominiert, jedoch werden Wünsche der Veranstalter soweit als möglich berücksichtigt Die definitive Einteilung der Richter erfolgt nach der Kataloglesung vom / von der Formrichterobmann / - obfrau. Es dürfen jedem Richter pro Tag max. 35 Hunde zugeteilt werden, um eine gerechte und ausführliche Beurteilung zu ermöglichen. Dem/der Richter/-in ist seitens des ausrichtenden Vereines bei Bedarf eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Richterbesprechung wird festgelegt, welche 3 Richter den Zuchtgruppenwettbewerb und diverse Endausscheidungen bewerten und somit auch bis zur Siegerehrung anwesend sein müssen.

Richter dürfen nur Hunde beurteilen, die nicht in ihrem Besitz stehen, bzw. nicht im Besitz ihnen nahestehender Personen sind.

Punkt 24

Die Richter sind wie folgt zu entschädigen:

Kilometergeld laut Finanzordnung der ÖHU bzw. Ersatz der Bahnfahrkarte.

Ersatz der Nächtigungskosten und Taggeld ebenfalls laut Finanzordnung der ÖHU.

Punkt 25

Dem ausrichtenden Verein steht zur Abwicklung seiner internationalen oder Nationalen Ausstellung das ÖHU EDV- Programm zur Verfügung.

Auf Wunsch betreut ein ÖHU Mitarbeiter dieses Ausstellungsprogramm vor Ort, am Ausstellungstag. Die Entschädigung dieses Mitarbeiters erfolgt gleichlautend mit der Entschädigung der Richter. Die Nutzung des ÖHU Ausstellungsprogrammes ist bindend. Dies garantiert ein einheitliches Erscheinungsbild der Richterberichte, Anwartschaftskarten, etc.

Die für die computertechnische Archivierung vorgesehenen Durchschläge der Richterberichte, sowie ein zusammenfassender Computerausdruck mit allen Bewertungen und Daten sind an den/die Formrichterobmann-frau weiter zu leiten.

Der Ausstellungskatalog muss in gebundener Form sein.

Punkt 26

Sollte der ausrichtende Verein Eintrittsgelder festsetzen, so ist jedenfalls dem Aussteller und einer Begleitperson, sowie den Funktionären der ÖHU freier Eintritt zu gewähren.

Punkt 27

Der ausrichtende Verein ist verpflichtet alle bei ihm in Papierform eingehende, sowie alle Nachnennungen am Ausstellungstag online in das Nennformular des EDV Programmes der ÖHU einzugeben.

Punkt 28

Der ausrichtende Verein ist verpflichtet ausreichend Personal für die reibungslose Abwicklung zur Verfügung zu stellen.

Punkt 29

Der ausrichtende Verein hat pro gerichteten Hund eine in der Finanzordnung der ÖHU festgelegte Gebühr, nach Vorschreibung, an die ÖHU zu entrichten.